

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 52, 02.11.2011

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

vom 02. November 2011

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund

Vom 2.11.2011

Aufgrund § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. 2009, S. 515), hat der Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Informatik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - das Dekanat,
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören kann. Dabei übernimmt ein Prodekan die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss. Zweiter Vertreter ist der Studiendekan oder die Studiendekanin.

§ 3 Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 11 Abs. 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

§ 4 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Der Fachbereichsrat wählt gemäß § 12 Abs. 3 GO zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs, welche oder welcher anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist.

§ 7 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1.5.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15.05.2000 außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 30.3.2011.

Dortmund, den 02.11.2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Böckmann